

V AGB G 01/17

PA 15133/17

Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG vom 30. März 2017 auf Genehmigung der geänderten Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers geführten Verfahren ergeht gemäß § 16 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF BGBl. I Nr. 19/2017, sowie Art. 27 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 91 S. 15, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 174/2013, nachstehender

I. Spruch

1. Die Regulierungsbehörde genehmigt die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV) und den Regelungen zur Nutzung der Online-Plattform (AB MGM-Portalnutzung). Die AB MGM-BGV und die AB MGM-Portalnutzung bilden als Beilage .1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

2. Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

a. Art 8.1 AB MGM-BGV hat wie folgt zu lauten:

„Der Marktgebietsmanager wird die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten des Bilanzgruppenverantwortlichen ausschließlich gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen verwenden und diese im notwendigen und gesetzlich zulässigen Umfang (i) sowohl an jene weitergeben, die diese Daten ihrerseits zur Besorgung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, insbesondere soweit dies in diesen AB MGM-BGV in der GMMO-VO und den Sonstigen Marktregeln geregelt wird, sowie (ii) an Dienstleister, deren sich der Marktgebietsmanager zur Besorgung seiner Aufgaben bedient. Bei der Übermittlung der Daten werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.“

b. Art 7.4 AB MGM-Portalnutzung hat wie folgt zu lauten:

„Der BGV-Kandidat und/oder Bilanzgruppenverantwortliche erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine Daten im erforderlichen Ausmaß an den Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, das Börseunternehmen, den Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenkoordinator, die Speicherunternehmen, die Produzenten, die Fernleitungsunternehmen, das Central Issuing Office und andere Local Issuing Offices sowie an allfällige andere in den Sonstigen Marktregeln vorgesehene Marktteilnehmer übermittelt werden dürfen.“

II. Begründung

II.1. Sachverhalt und Verfahrensablauf

Folgender Sachverhalt steht aufgrund des Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Austrian Gas Grid Management AG (in der Folge: AGGM) ist Verteilergebietsmanager und wurde in weiterer Folge ab 1. Juni 2017 als Marktgebietsmanager für das Marktgebiet Ost von den Fernleitungsnetzbetreibern benannt. Die E-Control genehmigte die Benennung des Marktgebietsmanagers mit Bescheid GZ V MGM G 01/17 vom 30. März 2017.

AGGM beantragte auf Basis ihrer Funktion als Marktgebietsmanager ab 1. Juni 2017 mit Schreiben vom 30. März 2017 die Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen gemäß § 16 GWG 2011. Dem Antrag beigeschlossen waren die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV) und die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform (AB MGM-Portalnutzung).

Die Behörde informierte die Marktteilnehmer und die Regulierungsbehörden der benachbarten Mitgliedstaaten über die von AGGM eingereichten Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers und lud diese zur Stellungnahme ein. Die Gas Connect Austria

GmbH und die Linz Strom GmbH übermittelten inhaltliche Stellungnahmen zum Entwurf der AB MGM-BGV und der AB MGM-Portalnutzung.

Die Gas Connect Austria GmbH brachte vor, dass Klarstellungen hinsichtlich Datenübermittlungsnotwendigkeiten sowohl in den AB MGM-BGV als auch AB MGM-Portalnutzung erforderlich seien.

In der Stellungnahme der Linz Strom GmbH wurde vorgebracht, dass einerseits das Modell der „ex-ante“-Bilanzierung, die Senkung des Strukturierungsbeitrags sowie eine Erhöhung des Schwellenwertes begrüßt werden, das Unternehmen andererseits aber eine Verrechnung des Strukturierungsbeitrags erst ab dem Schwellenwert oder eine weitere Senkung des Strukturierungsbeitrags mit einer weiteren Erhöhung des Schwellenwerts fordere.

II.2. Rechtliche Beurteilung

II.2.a. Allgemeines

Gemäß § 16 GWG 2011 bedürfen die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers sowie deren Änderungen der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde. Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des GWG 2011 erforderlich ist.

Auf Basis dieser Allgemeinen Bedingungen schließt der Marktgebietsmanager Verträge mit den Bilanzgruppenverantwortlichen ab.

Inhaltlich normiert § 16 Abs. 2 GWG 2011, dass die Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers nichtdiskriminierend sein müssen, keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und die Versorgungssicherheit nicht gefährden dürfen. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass die Erfüllung der dem Marktgebietsmanager, dem Verteilergebietsmanager, den Bilanzgruppenverantwortlichen, dem Bilanzgruppenkoordinator und den Netzbetreibern obliegenden Aufgaben gewährleistet ist und sie nicht im Widerspruch zu bestehenden Rechtsvorschriften stehen.

An Mindestvorgaben für die Allgemeinen Bedingungen legt § 16 Abs. 3 GWG 2011 fest, dass diese die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der Sonstigen Marktregeln, Regelungen zur Abwicklung des Nominierungsmanagements durch den Marktgebietsmanager, das Verfahren betreffend die Verwaltung von Kapazitäten von Kunden durch die Bilanzgruppenverantwortlichen, Bestimmungen gemäß § 27 Abs. 2 GWG 2011 über die Freigabe nicht genutzter kommittierter Netzkapazitäten und die Festlegung der zwischen den Vertragspartnern auszutauschenden Daten zu enthalten haben.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die gemäß § 41 GWG 2011 erlassene Verordnung des Vorstands der E-Control zu Regelungen zum Gas-Marktmodell (Gas-Marktmodell-Verordnung 2012), BGBl. II Nr. 171/2012, idF BGBl. II Nr. 401/2016, bereits Festlegungen zur Nominierung von Kapazitäten, zur Bilanzierung sowie zur Kapazitätsverwaltung durch die Bilanzgruppenverantwortlichen und zum Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern enthält.

Gemäß Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 312/2014 zur Festlegung eines Netzkodex für die Gasbilanzierung in Fernleitungsnetzen, ABl. Nr. L 91 S. 15, können Fernleitungsnetzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen untertägige Verpflichtungen anwenden, die den Netznutzern Anreize dafür geben sollen, ihre Bilanzierungsportfolios untertäglich ausgeglichen zu halten. Eine untertägige Verpflichtung muss den Kriterien des Art. 26 Verordnung (EU) Nr. 312/2014 entsprechen. Die Anwendung und Änderung bestehender untertägiger Verpflichtungen ist gemäß Art. 26 iVm 28 Verordnung (EU) Nr. 312/2014 binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Regulierungsbehörde im Rahmen eines Empfehlungsdokuments vorzulegen und von dieser zu genehmigen. Bevor sie die begründete Entscheidung trifft, konsultiert die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 27 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 312/2014 die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedstaaten und berücksichtigt deren Stellungnahmen.

II.3.b. AB MGM-BGV und AB MGM-Portalnutzung

Die gegenständlichen AB MGM-BGV unterscheiden sich im Vergleich zu den für den Rechtsvorgänger der AGGM als Marktgebietsmanager genehmigten AB MGM-BGV lediglich hinsichtlich der Regelung des Strukturierungsbeitrags gemäß § 26 Abs. 6 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012.

Nach der derzeit geltenden Regelung hat der Marktgebietsmanager von den Bilanzgruppenverantwortlichen einen Strukturierungsbeitrag für die untertägige Strukturierung der stündlichen Unausgeglichenheiten zwischen Ein- und Ausspeisung je Bilanzgruppe einzuheben, wobei die Berechnung auf Basis der Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers erfolgt. Der festgelegte Strukturierungsbeitrag ist der Regulierungsbehörde anzuzeigen und auf der Online-Plattform zu veröffentlichen.

Anpassungen werden bei der Höhe und Staffelung des Strukturierungsbeitrags beantragt: Bis zu einer „Short Position“ iHv 400.000 kWh pro Stunde (vormals 300.000 kWh pro Stunde) in einer Bilanzgruppe wird ein Strukturierungsbeitrag von künftig 0,09 Cent/kWh beantragt, sofern auch das stündliche Marktgebietsungleichgewicht in dieser Stunde kleiner als 0 kWh beträgt; für darüber hinaus gehende Mengen wird ein Wert von 0,9 Cent/kWh beantragt. Dadurch kommt es einerseits zu einer Erhöhung des Schwellenwertes und andererseits zu einer Senkung der Entgelte. Diese Änderungen sind zum Vorteil der Netzbenutzer, da sie einerseits die Flexibilität erhöhen und andererseits die

Strukturierungskosten für die Netzbenutzer senken, ohne jedoch die Netzstabilität zu gefährden.

Die Prüfung der genannten Bestimmungen ergibt daher, dass diese die Anforderungen des § 16 Abs. 2 GWG 2011 und der Verordnung (EU) Nr. 312/2014, unter Einhaltung der Auflagen, erfüllen. Die Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen des Marktgebietsmanagers ist gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 GWG 2011 unter Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Erfüllung der Vorschriften des Gesetzes erforderlich ist. Die Auflage unter Spruchpunkt 2. a) soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Datenübermittlungen des Marktgebietsmanagers zum Zwecke der gesetzlichen Aufgabenerfüllung und der Datenweitergabe an Dienstleister gewährleisten und wurde im Rahmen der Konsultation angeregt. Die Auflage unter Spruchpunkt 2. b) dient ebenso der Gewährleistung der Rechtssicherheit hinsichtlich der Datenübermittlung im Rahmen der Vergabe von Energy Identification Codes (EIC). Dabei ist zu betonen, dass bei der Übermittlung von Daten datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten sind und Datenempfänger grundsätzlich den gleichen Geheimhaltungspflichten unterliegen müssen, wie der Marktgebietsmanager selbst.

Die Vorschreibung beider Auflagen ist erforderlich, um die Vorschriften des GWG 2011 zu erfüllen und insb. dem MGM die Erfüllung seiner gesetzlich auferlegten Aufgaben effizient zu ermöglichen. Mit den eingereichten AB MGM und den von der bescheiderlassenden Behörde in Spruchpunkt 2. vorgeschriebenen Auflagen ist auch die Erfüllung der Aufgaben der übrigen in § 16 Abs. 2 GWG 2011 genannten Marktteilnehmer gewährleistet.

Die in der Stellungnahme der Linz Strom GmbH enthaltene Anregung konnte im vorliegenden Verfahren nicht berücksichtigt werden, da die Forderung hinsichtlich der Anreizwirkung und Umsetzbarkeit von der E-Control in Zusammenarbeit mit dem MGM erst eingehend geprüft werden muss.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der Energie-Control Austria einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde und die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Im Falle einer Beschwerde wird ersucht, die Eingabegebühr von EUR 30,- gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014, unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung

auf das entsprechende Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß § 1 Abs 3 BuLVwG-EGebV zu entrichten.

IV. Gebührenhinweis

Es wird höflich ersucht, die Eingabengebühr von EUR 14,30 gemäß § 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz und die Beilagengebühr von EUR 21,80 gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267/1957 idgF, insgesamt sohin EUR **36,10**, auf das Gebührenkonto der Energie-Control Austria bei Erste Bank, BIC: GIBAAATWWXXX, IBAN: AT57 2011 1403 1846 4201, zu entrichten.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 28. April 2017

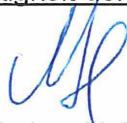
Der Vorstand


Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied


DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied

Beilagen: /1 Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für das Rechtsverhältnis zu den Bilanzgruppenverantwortlichen (AB MGM-BGV)
Allgemeine Bedingungen des Marktgebietsmanagers für die Nutzung der Online-Plattform (AB MGM-Portalnutzung)

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:


Dr. Markus Helmreich
Leiter Recht

Ergeht als Bescheid an:

Austrian Gas Grid Management AG
Vorstand
Floridotower
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

per RSb